



Geschäftsordnung der  
Bezirksdelegiertenkonferenzen der  
Bezirksschüler\*innenvertretung Bochum

# 1 Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                    |          |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2  | <b>ARTIKEL 1: EINBERUFUNG</b> .....                                                | <b>3</b> |
| 3  | <b>ARTIKEL 2: BESCHLUSSFÄHIGKEIT</b> .....                                         | <b>3</b> |
| 4  | <b>ARTIKEL 3: STIMMRECHT</b> .....                                                 | <b>3</b> |
| 5  | <b>ARTIKEL 4: REDERECHT</b> .....                                                  | <b>3</b> |
| 6  | <b>ARTIKEL 5: SITZUNGSVERLAUF</b> .....                                            | <b>3</b> |
| 7  | <b>ARTIKEL 6: VERBOT DER BETEILIGUNG DER MITGLIEDER DES TAGESPRÄSIDIUMS AN DER</b> |          |
| 8  | <b>DISKUSSION</b> <b>4</b>                                                         |          |
| 9  | <b>ARTIKEL 7: ANTRÄGE</b> .....                                                    | <b>4</b> |
| 10 | <b>ARTIKEL 8: ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG</b> .....                               | <b>4</b> |
| 11 | <b>ARTIKEL 9: ABSTIMMUNGEN, WAHLEN</b> .....                                       | <b>5</b> |
| 12 | <b>ARTIKEL 10: PROTOKOLL</b> .....                                                 | <b>5</b> |
| 13 | <b>ARTIKEL 11: ABWEICHEN VON DER GESCHÄFTSORDNUNG</b> .....                        | <b>5</b> |
| 14 | <b>ARTIKEL 12: ANWENDUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG AUF ANDERE ORGANE DER BSV BOCHUM</b> |          |
| 15 | <b>5</b>                                                                           |          |
| 16 | <b>ARTIKEL 13: ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG</b> .....                             | <b>5</b> |
| 17 | <b>ARTIKEL 14: INKRAFTTRETEN</b> .....                                             | <b>6</b> |
| 18 |                                                                                    |          |
| 19 |                                                                                    |          |

## 20 Artikel 1: Einberufung

- 21 (1) Der Bezirksvorstand beruft die Bezirksdelegiertenkonferenz schriftlich ein und fügt  
22 die Tagesordnung bei. Zu Sitzungen muss mindestens drei (3) Wochen vor Beginn der  
23 Konferenz per E-Mail an die Schulen oder SVen eingeladen werden.
- 24 (2) Der Bezirksvorstand beruft die BDK ferner ein, wenn die Satzung der BSV Bochum  
25 es verlangt.

## 26 Artikel 2: Beschlussfähigkeit

- 27 (1) Die BDK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## 28 Artikel 3: Stimmrecht

- 29 (1) Stimmberechtigt sind die die Bezirksdelegierten der Schulen Bochums.

## 30 Artikel 4: Rederecht

- 31 (1) Das Wort wird durch das Tagespräsidium in Reihenfolge der Meldungen aber unter  
32 Berücksichtigung des sozialen Geschlechts von Personen quotiert erteilt. Nach dem  
33 Redebeitrag einer cis-männlichen Person folgt also ein Redebeitrag einer nicht-cis-  
34 männlichen Person. Soweit von dem Tagespräsidium nichts anderes bestimmt wird,  
35 erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.
- 36 (2) Das Tagespräsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung  
37 Redner\*innen für den Tagesordnungspunkt das Wort entziehen oder die\*den  
38 betreffende\*n Teilnehmer\*in von der Bezirksdelegiertenkonferenz für den weiteren  
39 Verlauf der Sitzung ausschließen.
- 40 (3) Dem Bezirksvorstand und den Sekretär\*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das  
41 Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen (sachdienliche Hinweise)  
42 zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Über die Sachdienlichkeit der  
43 sachdienlichen Hinweise bestimmt das Tagespräsidium.

## 44 Artikel 5: Sitzungsverlauf

- 45 (1) Der ordentliche Bezirksvorstand schlägt der Bezirksdelegiertenkonferenz ein  
46 Tagespräsidium vor. Die Wahl erfolgt mittels einfacher Mehrheit und per  
47 Handzeichen, sofern nicht von einem Drittel der Bezirksdelegiertenkonferenz eine  
48 geheime Wahl gefordert wird. Sofern das vom ordentlichen Bezirksvorstand  
49 vorgeschlagene Tagespräsidium nicht gewählt wird, muss unverzüglich ein anderes  
50 Tagespräsidium aus der Mitte der Bezirksdelegiertenkonferenz vorgeschlagen werden,  
51 was nach gleichem Verfahren zu wählen ist. Wenn aus dieser Wahl kein  
52 Tagespräsidium hervorgehen sollte, bestimmt der ordentliche Bezirksvorstand aus  
53 seiner Mitte ein Tagespräsidium für die Bezirksdelegiertenkonferenz.
- 54 (2) Das Tagungspräsidium genießt das Hausrecht während der  
55 Bezirksdelegiertenkonferenz. Es kann Mitglieder und Gäste bei ungebührlichem  
56 Verhalten von der Sitzung ausschließen.
- 57 (3) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Personen, die offensichtlich menschenverachtend;  
58 rassistisch-, faschistisch- oder gewaltorientiert sind die Teilnahme an der BDK zu  
59 verweigern.
- 60 (4) Es wird zu Beginn einer jeden Bezirksdelegiertenkonferenz eine Zählkommission  
61 gebildet, die die geheime Abstimmung durchführt und das Ergebnis bekannt gibt. Sie  
62 unterstützt das Tagespräsidium auch in der Feststellung von nicht eindeutig  
63 feststellbaren Abstimmungsergebnissen. Über die Zusammensetzung der  
64 Zählkommission entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz.

65 Artikel 6: Verbot der Beteiligung der Mitglieder des Tagespräsidiums an der  
66 Diskussion

- 67 (1) Die Mitglieder des Tagespräsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der  
68 Geschäftsordnung und Tagesordnung äußern und an der Diskussion beteiligen.  
69 (2) Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss sich ein  
70 Tagespräsidiumsmitglied von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hat ein  
71 Mitglied des Tagespräsidium einmal zur Sache gesprochen, darf es bis zum Ende der  
72 Beratung über diesen Punkt nicht wieder das ihm obliegende Präsidiumsamt  
73 übernehmen.

74 Artikel 7: Anträge

- 75 (1) Anträge dürfen der Satzung, Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenzen  
76 und dem Grundsatzprogramm grundsätzlich nicht widersprechen. Ausnahmen regelt  
77 die Satzung.  
78 (2) Anträge dürfen zu allen Themen und Vorhaben gestellt werden.  
79 (3) Satzungsändernde Anträge müssen neun (9) Tage vor Beginn der BDK gestellt  
80 werden. Die satzungsändernden Anträge des Vorstandes sind mit der Einladung zu  
81 verschicken. Der Vorstand muss die eingegangenen Satzungsänderungsanträge sieben (7)  
82 Tage vor Beginn der BDK an die SVen beziehungsweise die Schulen weiterleiten.  
83 (4) Antragsberechtigt sind alle Schüler\*innen der kreisfreien Stadt Bochum, die SVen der  
84 Schulen, der Bezirksvorstand, Ausschüsse der BDK, Ausschüsse/Arbeitskreise des  
85 Vorstands, sowie Arbeitsgruppen oder Workshops auf der BDK.

86 Artikel 8: Anträge zur Geschäftsordnung

- 87 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen  
88 sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als zwei Minuten andauern.  
89 (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens eine Für-und  
90 Gegenrede abzustimmen.  
91 (3) Es kann Antrag auf Generaldebatte gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,  
92 wenn mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.  
93 (4) Es kann Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden, diesem Antrag wird  
94 stattgegeben, wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.  
95 (5) Es kann Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden, diesem Antrag wird  
96 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht  
97 Falls dies beschlossen wird, hat jedes anwesende Mitglied das Recht sich noch auf die  
98 Redeliste zu setzen.  
99 (6) Es kann Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden, diesem Antrag wird  
100 stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.  
101 (7) Es kann Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrages  
102 gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller  
103 anwesenden Mitglieder dies wünscht.  
104 (8) Es kann Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden, diesem Antrag wird stattgegeben,  
105 wenn mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.  
106 (9) Es kann Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden, diesem  
107 Antrag wird stattgegeben, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden Mitglieder dies  
108 wünscht.  
109 (10) Beantragt ein Anwesender das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm  
110 nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn  
111 er Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene  
112 Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er nicht zur Sache sprechen.  
113 (11) Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, diesem Antrag wird  
114 stattgegeben, wenn ein Drittel aller anwesenden Mitglieder dies wünscht.

## 115 Artikel 9: Abstimmungen, Wahlen

- 116 (1) Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist durch das Tagespräsidium festgelegt.  
117 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- 118 (2) Bei Abstimmungen sind nur Personen nach Artikel 3 stimmberechtigt.
- 119 (3) Alle Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen  
120 werden auf Antrag geheim und schriftlich durchgeführt werden. Ausnahme ist die  
121 Zählkommission, welche per Akklamation gewählt werden kann.
- 122 (4) Sofern es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben, erfolgen  
123 Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 124 (5) Zu jeder Abstimmung hat das Präsidium die zur Abstimmung stehende (Sach-)Frage  
125 so zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- 126 (6) Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann  
127 geheim abgestimmt werden.
- 128 (7) Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die  
129 Mitglieder des Bezirksvorstands mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 130 (8) Eine Kandidat\*innenbefragung und, sofern beantragt, eine (Personal-)Generaldebatte  
131 werden nur vor dem Wahlgang durchgeführt.
- 132 (9) Bei allen Wahlen mit zwei Kandidat\*innen ist die-\*derjenige gewählt, die\*der die  
133 Höhere Differenz zwischen den gültigen Ja- und Nein-Stimmen auf sich vereinigen  
134 kann. Wenn Stimmgleichheit herrscht, kann eine erneute Kandidat\*innenbefragung  
135 stattfinden, danach findet ein neuer Wahlgang statt.
- 136 (10) Bei Kandidatur einer einzelnen Person für ein Amt im Bezirksvorstand wird mit Ja,  
137 Nein oder Enthaltung abgestimmt. Diese Person ist gewählt, wenn sie mehr Ja-  
138 Stimmen als Nein- Stimmen erhält.
- 139 (11) Bei Kandidaturen von mehr als zwei Kandidat\*innen, findet, wenn nicht ein\*e  
140 Kandidat\*in die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine  
141 Stichwahl zwischen diesen Kandidat\*innen statt.

## 142 Artikel 10: Protokoll

- 143 (1) Über jede Sitzung der BDK ist Protokoll zu führen. Die BDK ist nicht beschlussfähig,  
144 wenn kein Protokoll geführt wird.
- 145 (2) In das Protokoll muss das genaue Wahl- und Abstimmungsergebnis aufgenommen  
146 werden.
- 147 (3) Nach der Sitzung leitet der \*die Protokollant\*in das Protokoll an den Bezirksvorstand  
148 und das Bezirkssekretariat weiter.
- 149 (4) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der BDK zu genehmigen

## 150 Artikel 11: Abweichen von der Geschäftsordnung

- 151 (1) Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann beschließen von der Geschäftsordnung  
152 abzuweichen, dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
153 Stimmberechtigten.

## 154 Artikel 12: Anwendung der Geschäftsordnung auf andere Organe der BSV Bochum

- 155 (1) Die Ausschüsse der BDK müssen nach der Geschäftsordnung der BDK verfahren.
- 156 (2) Der Bezirksvorstand kann eigene Regelungen und Richtlinien zur Durchführung  
157 seiner Sitzungen erlassen. Sie dürfen der Satzung und der Geschäftsordnung nicht  
158 grundsätzlich widersprechen.

## 159 Artikel 13: Änderung der Geschäftsordnung

- 160 (1) Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
161 stimmberechtigten Mitglieder der BDK geändert werden.

162 **Artikel 14: Inkrafttreten**

163 (1) Die Geschäftsordnung tritt erstmalig durch Beschluss der 9. BDK am 13.12.2021,  
164 nach Änderung durch die 15. BDK am 16.11.2023 und nach Änderung durch die 18.  
165 BDK am 25.11.2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft.